

Richtlinie zur Vergabe von Mobilitätzuschüssen für Auslandsaufenthalte an der Universität Osnabrück

§ 1 Gegenstand

Die Universität Osnabrück vergibt Mobilitätzuschüsse an Studierende **und Doktoranden** der Universität Osnabrück für Auslandsaufenthalte. Für die administrative Abwicklung des Programms ist das Akademische Auslandsamt zuständig. Gefördert werden **Studien- bzw. Forschungsaufenthalte** an Hochschulen und Praktika außerhalb Deutschlands. Ziel ist es, die Studierenden **und Doktoranden** bei der Bewältigung der z.T. hohen Kosten, die mit einem solchen Auslandsaufenthalt verbunden sind, zu unterstützen. Gemäß den Zielen der Internationalisierungsstrategie der Universität Osnabrück sollen dadurch Auslandsaufenthalte erleichtert und die Zahl der Osnabrücker Studierenden **und Doktoranden** mit Auslandserfahrungen erhöht werden. Damit will das Programm einen Beitrag zur Weiterqualifizierung der Studierenden leisten. Die Mobilitätzuschüsse sind in erster Linie für Studierende und Doktoranden gedacht, die über keine Förderung seitens Dritter (z.B. DAAD, Fulbright, ERASMUS) verfügen können bzw. keine Studiengebührenbefreiung an Partnerhochschulen erhalten können. Sie werden auf Grund besonderer Leistungen oder herausgehobener Befähigung der jeweiligen Studierenden **und Doktoranden** vergeben. Auch ehrenamtliches gesellschaftliches Engagement ist erwünscht. Soziale Bedürftigkeit spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle.

§ 2 Vergabekommission

- (1) Das Akademische Auslandsamt richtet eine Vergabekommission ein. Dieser gehören die Leiterin des Akademischen Auslandsamtes und deren Stellvertreterin sowie **mindestens** ein/eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an.
- (2) Die Entscheidungen der Vergabekommission werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 3 Verfahren

- (1) Es werden folgende Arten von Mobilitätzuschüssen vergeben:
 - Mobilitätzuschüsse zu jeweils in der Regel fünf Monaten für Studien- bzw. Forschungsaufenthalte an Partnerhochschulen der Universität Osnabrück;
 - Mobilitätzuschüsse zu jeweils in der Regel fünf Monaten für Studien- bzw. Forschungsaufenthalte an frei wählbaren Universitäten bzw. Forschungseinrichtungen
 - Mobilitätzuschüsse für Praktika im Ausland

Die Höhe der Mobilitätzuschüsse richtet sich nach der Vorgabe des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) im Rahmen des PROMOS-Programms (www.daad.de/promos).

- (2) Antragsberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden **und Doktoranden** der Universität Osnabrück. Auch BAföG-Empfänger/innen sind antragsberechtigt.

Nicht antragsberechtigt sind

- Studierende **und Doktoranden**, die am ERASMUS-Programm teilnehmen bzw. eine Förderung von dritten Institutionen bekommen (z. B. DAAD, Fulbright, Stiftungen, etc.);
- Studierende **und Doktoranden**, die von anderer Seite (z. B. ERASMUS, LEONARDO, IAESTE, AIESEC, DAAD, etc.) für ein Praktikum im Ausland gefördert werden;

- (3) Die Vergabe des Mobilitätzuschusses setzt einen **Antrag voraus**. Zu den Bewerbungsunterlagen gehören:

- ein Bewerbungsformular (im Internet abrufbar),
- ein Motivationsschreiben inkl. der Begründung der Hochschul- und Landeswahl,
- ein lückenloser Lebenslauf,
- ein Gutachten einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers,
- ein Nachweis über Sprachkenntnisse (DAAD-Vordruck, TOEFL, IELTS, etc.),
- ein Nachweis über bisherige Studienleistungen (Notenspiegel, Transcript of Records, Vordiplom-/ Zwischenprüfungszeugnis o.ä.).

Anträge sind an das Akademische Auslandsamt jeweils bis zum 31. Mai (für den Zeitraum 01.06. bis Ende darauffolgendes Wintersemester) und zum 30. November (für den Zeitraum 01.12. bis Ende darauffolgendes Sommersemester) zu richten.

Die **Bewerbungstermine** können seitens des Akademischen Auslandsamtes verändert werden. In diesem Fall müssen die **Bewerbungstermine** mindestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben werden.

- (4) Die Entscheidung über die Vergabe der Mobilitätzuschüsse trifft die Vergabekommission im Rahmen der Finanzausweisungen durch das Präsidium. Ein Anspruch auf Gewährung eines Mobilitätzuschusses besteht nicht.

§ 4 Auswahlkriterien

Folgende Kriterien sind für die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber entscheidend:

- die Qualität des **Vorhabens**, dessen Begründung und die persönliche Motivation der **Bewerberin/des Bewerbers**;
- die bisherigen Studienleistungen **der Bewerberin/des Bewerbers**;
- der Inhalt des einzureichenden Gutachtens;
- das ehrenamtliche Engagement der Bewerberin/des Bewerbers (erwünscht);
- die soziale Bedürftigkeit **der Bewerberin/des Bewerbers** sowie die tatsächlichen Kosten des Aufenthaltes.

§ 5 Entscheidung der Vergabekommission

Die Vergabekommission trifft ihre Entscheidung über die Vergabe der Mobilitätzuschüsse anhand der in § 4 genannten Kriterien. Die Vergabekommission trifft eine Vorauswahl auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und kann ggf. daran anschließend geeignete Bewerberinnen/Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen, um zusätzliche Informationen für die Auswahlentscheidung zu gewinnen.